

Aktenzeichen: 4 AZR 259/78

LAG Düsseldorf (Köln) - Urteil des BAG vom 17. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I b
(Fachbereichsleiterin für bildnerisches Gestalten an einer Volkshochschule)

Leitsätze:

1. Es spricht viel dafür, daß die Planung des Lehrprogramms als Verwaltungstätigkeit anzusehen ist und nicht von Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen erfaßt wird.
2. Es liegt im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, besondere Schwierigkeit und Bedeutung einer Tätigkeit deshalb abzulehnen, weil sie keine die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Angestellten der VergGr. II BAT übersteigenden Anforderungen erfordert und für die Allgemeinheit über das normale Maß hinausgehende Folgewirkungen nicht herbeigeführt werden.
3. Hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei für die gesamte Tätigkeit das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale verneint, hat es diese damit auch für jeden denkbaren Arbeitsvorgang abgelehnt.



4 AZR 259/78

16 Sa 741/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 17. Dezember 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Apfel für Recht erkannt:

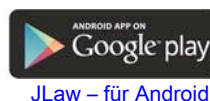
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 1978 - 16 Sa 741/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die 59-jährige Klägerin ist seit 1. Juni 1965 bei der beklagten Stadt als pädagogische Mitarbeiterin beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1971 (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen richtet. Die Klägerin erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. III BAT. Seit 1. April 1967 bezieht sie Vergütung nach VergGr. II BAT.

Die Klägerin legte im Jahre 1936 die mittlere Reife ab. Danach besuchte sie die Textil- und Modeschule in Berlin zur Ausbildung als Textilentwerferin; dort bestand sie im Jahre 1940 die Abschlußprüfung mit "gut". Anschließend begann sie an der Hochschule für bildende Künste in Berlin das Studium im Fach "Freie Malerei". Nach vier Semestern legte sie an dieser Hochschule eine Zwischenprüfung ab. Im Jahre 1944 beendete sie ihr Studium ohne Abschlußprüfung, da damals eine solche Prüfung noch nicht eingeführt war. Ab 1945 arbeitete die Klägerin als freie Malerin. Von 1958 bis zu ihrer Festanstellung bei der Beklagten am 1. Juni 1965 übernahm sie Lehrtätigkeiten auf dem Gebiet der bildenden Kunst an den Volkshochschulen O , B und K .

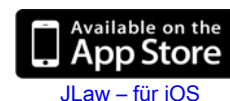
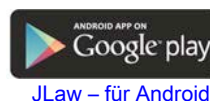
Die Klägerin wird von der Beklagten in der Volkshochschule K eingesetzt. Sie leitet den Fachbereich "bildnerisches Gestalten". Aufgrund einer Neuorganisation der Volkshochschule K durch die Beklagte wurde dieser Fachbereich ab 1. März 1977 der pädagogischen Abteilung "Kunst" zugeordnet, die auch noch die Fachbereiche Kunstgeschichte, Theater und Musik umfaßt. Der Arbeitsbereich der Klägerin änderte sich durch die Neuorganisation der Volkshochschule nicht.

Der Fachbereich "bildnerisches Gestalten" ist in folgende Fachgruppen untergliedert: Zeichnen, Malen, Machen; Arbeiten mit

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ton; Emaillieren, Porzellanmalerei, Batik und Weben; Filmen und Video-Fotografieren. Diese Fachgruppen werden von nebenamtlichen Dozenten betreut. Der Klägerin obliegt die verantwortliche Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen ihrer Fachgruppen(5.500 Unterrichtseinheiten).

Im einzelnen nimmt sie folgende Aufgaben mit folgenden Zeitanteilen an ihrer Gesamttätigkeit wahr:

1. Pädagogische Grundlagenarbeit

- a) Fachbezogene Weiterbildung (Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes und der Volkshochschule, Fachliteratur auswerten unter den Gesichtspunkten der Erstellung des Lehrangebotes und der Bestimmung der Zielgruppen) 2 v.H.
- b) Studium und Auswertung von Gesetzen zur Weiterbildung/Erwachsenenbildung (Mitarbeit an der Erstellung der Satzung der Volkshochschule, Stellungnahmen dazu sowie Vermittlung an Teilnehmer und Dozenten) 2 v.H.
- c) Studium und Auswertung von didaktischen Modellen (Auswertung von Modellen aus der Erwachsenenbildung anderer Volkshochschulen und Überprüfung ihrer Anwendbarkeit in der Volkshochschule K ...) 4 v.H.
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen in der Volkshochschule (Teilnahme an Dienstbesprechungen, Erstellung von Vorlagen dafür) 10 v.H.
- e) Zusammen- und Mitarbeit in Fachkommissionen mit anderen Bildungseinrichtungen und Fachgremien (Mitarbeit in überregionalen Fachkonferenzen der Volkshochschule zur Formulierung eines Aufgabenverständnisses für den Bereich und zur Entwicklung von Modellvorhaben) 2 v.H.

2. Planung des Lehrprogramms

- a) Erstellung des Lehrangebots und Bestimmung der Zielgruppen (Umsetzung des Aufgabenverständnisses für die Fächer des bildnerischen Bereiches in Ziele, Inhalte und Unterrichtsverfahren) 15 v.H.



- b) Mittelfristige Planung (Aufstellung der mittelfristigen Planung für den Bereich, Konzept, Finanz-, Personal-, Raum- und Gerätebedarf) 5 v.H.
- c) Aufstellung eines Personalplans qualifizierter Mitarbeiter (Einstellungsgespräche mit Bewerbern, Auswahl der Bewerber) 2 v.H.
- d) Mitarbeiterbetreuung und Einsatz (Einführung neuer Dozenten, Unterrichtsplanung zusammen mit Unterrichtenden) 4 v.H.
- e) Einrichtung und Leitung von Fachkonferenzen (Diskussionsleitung in Fachbereichsstreffen und an Wochenenden zur Mitarbeiterfortbildung) 5 v.H.
- f) Redaktion des Arbeitsplanes (Abstimmen des Unterrichtsangebotes mit den Mitarbeitern, Einholen und Redigieren des Angebotes, Aufstellen des Finanzplanes für die Dozentenhonorare, Raumplanung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Korrektur der Drucklegung) 20 v.H.

3. Durchführung des Lehrprogramms

- a) Beratung der Teilnehmer (Leitung der Beratung der Teilnehmer bei der Anmeldung, Einzelberatung von Teilnehmern, Organisation von Informationsabenden) 3 v.H.
- b) Beobachtung der Teilnehmerentwicklung und statistische Auswertung (Fällen von Entscheidungen über das Absetzen oder die Weiterführung von Arbeitsgemeinschaften, Begründung dieser Entscheidungen gegenüber den Teilnehmern und Dozenten) 2 v.H.
- c) Organisation der Werkstätten (Feststellung des Gerätebedarfs in Werkstätten, Erstellung von Vorschlägen und Anträgen, Durchführung von Teilnehmer- und Dozentenkonferenzen zur Funktionsfähigkeit der Werkstätten, Einsatz der nebenamtlichen Werkstattbetreuung) 10 v.H.
- d) Einrichtung und Leitung der Teilnehmerkonferenzen (Einladung zu Treffen zur Mitwirkung der Teilnehmer in der Volkshochschule, Leitung der Wahlen) 2 v.H.
- e) Überwachung der Zeit-, Raum- und Personal dispositionen (Abstimmung mit der Verwaltung, Regelung der Zeit-, Raum- und Personalfragen, Veränderungen, Unterrichtsausfall durch Erkrankung) 2 v.H.



4. Unterrichtstätigkeit

- a) Vorbereitung auf den eigenen Unterricht
(Planung des Unterrichts, Zielbestimmung,
Inhalt, Unterrichtsverfahren, Unterrichts-
kontrolle, Auswertung im Hinblick auf die
pädagogische Grundlagenarbeit dazu) 5 v.H.
- b) Durchführung des eigenen Unterrichts
(Unterricht in Arbeiten mit Ton oder
Malen und Zeichnen) 5 v.H.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1976 an die Beklagte hat die Klägerin ihre Eingruppierung in die VergGr. I BAT beantragt. Sie meint, sie sei zu den sonstigen Angestellten im Sinne der VergGr. I a Fallgr. 1 c BAT (VKA) zu zählen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b BAT heraushebe, jedenfalls hebe sich ihre Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT heraus. Dies folgert die Klägerin aus ihren Leitungsaufgaben und ihrer Verantwortung für das Weiterbildungsziel "Freizeitorientierte und die Kreativität fördernde Bildung der Erwachsenen". Sie benötige spezifisches Wissen um die Weiterbildungsaufgaben und habe die didaktische, inhaltliche und organisatorische Planung in ihrem Fachbereich wahrzunehmen. Dabei erarbeite sie auf didaktischem Neuland systematisch Unterrichtsmodelle, z.B. "kreatives Arbeiten in der Gruppe", "Projektgruppenarbeit", "Kreativität fördernde Bildung".

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. I a, hilfsweise I b BAT gemäß der Anl. 1 a zum BAT (VKA) einzugruppieren und entsprechend zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Klägerin sei Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen des BAT; daher gelte die Anl. 1 a zum BAT für sie nicht. Im übrigen erfülle sie nicht



- 6 -

die Tätigkeitsmerkmale der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt, die Klage im übrigen abgewiesen und den Streitwert auf 29.272,68 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin nur noch die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, soweit es der Klage stattgegeben hat. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. I b der Anl. 1 a BAT (VKA) bereits deshalb verneint, weil die Klägerin unter Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen falle, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (11. Januar 1978) in folgender Fassung galt:

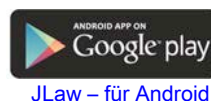
"Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist."

Als Lehrkräfte in diesem Sinne sieht das Landesarbeitsgericht im Anschluß an die Senatsrechtsprechung solche Angestellte an, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs für die Tätigkeit maßgeblich sei. Hierbei sei unter "Schule" eine Einrichtung zu verstehen, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen bestimmt sei und demgemäß nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auch als Schule angesehen werde (vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Aus dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Organisations- und Aufgabenplan der Volkshochschule K folgt dann das Landesarbeitsgericht, daß es sich bei dieser Volkshochschule um eine Schule im Sinne der Senatsrechtsprechung handelt. Die Klägerin sei als Lehrkraft tätig, weil sie Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Schulbetriebs der Volkshochschule vermittele. Hierzu zähle auch die indirekte Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Planung und Durchführung des Lehrprogramms in ihrem Fachbereich.

Der Senat läßt offen, ob diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden kann, oder ob nicht - wofür viel spricht - die Planung des Lehrprogramms, die den überwiegenden Teil der Arbeitszeit der Klägerin (51 v.H.) in Anspruch nimmt und damit für ihre Eingruppierung maßgebend ist, als Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren ist, die nicht von Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen erfaßt wird. Denn selbst wenn die Klägerin nicht als Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen anzusehen ist und sich ihre Vergütung deshalb nach den Vergütungsgruppen der Anl. 1 a zum BAT (VKA) richtet, kann ihre in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich rechtsfehlerfrei verneint, daß die Klägerin mit ihrer Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT (VKA) erfüllt.

Die für die Klägerin aufgrund des beiderseitigen Parteivorbringens allein in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale lauten:

VergGr. II Fallgr. 1 a BAT (VKA)

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben;

- 8 -



VergGr. I b Fallgr. 1 a BAT (Vka)

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II Fallgr. 1 a heraushebt.

Hierbei entspricht die Tätigkeit der Klägerin dann den Tätigkeitsmerkmalen der von ihr beanspruchten Vergütungsgruppe I b BAT, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Das Landesarbeitsgericht meint, die Klägerin habe keinen einzigen Arbeitsvorgang konkret dargelegt, so daß das Gericht nicht in der Lage gewesen sei, die Wertigkeit der Arbeitsvorgänge der Klägerin zu überprüfen. Ob dies richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei für die gesamte Tätigkeit der Klägerin und damit für jeden denkbaren Arbeitsvorgang das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgr. 1 a BAT verneint.

Da die Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen VergGr. I b Fallgr. 1 a BAT (Vka) auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT (Vka) aufbauen, ist zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe II Fallgr. 1 a BAT und danach das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtliche Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei einer in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelten Ausgangsfallgruppe eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



- 9 -

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT erfüllt, ohne ausdrücklich eine - auch nur pauschale - rechtliche Überprüfung vorzunehmen. Dieses an sich zu beanstandende Verfahren ist im vorliegenden Fall jedoch unschädlich. Aufgrund des Ausbildungsganges und der beruflichen Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiet der bildenden Kunst sowie ihres umfassenden Tätigkeitsbereichs im Fachbereich der Volkshochschule K "bildnerisches Gestalten" kann in Übereinstimmung mit beiden Parteien unbedenklich gefolgert werden, daß die Klägerin im Sinne der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT eine sonstige Angestellte ist, die - im Verhältnis zu Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung - aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt. Damit erfüllt sie die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint das Landesarbeitsgericht sodann, daß die Tätigkeit der Klägerin sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT heraushebt. Die Begriffe der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Deshalb unterliegt der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob es den zutreffend umschriebenen Rechtsbegriff bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff (Subsumtion) wieder aufgegeben hat, ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. I b Fallgr. 1 a BAT verneint das Landesarbeitsgericht

- 10 -



- 10 -

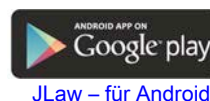
deshalb, weil die Klägerin nicht konkret dargetan habe, inwiefern sie angesichts eines fehlenden brauchbaren und wissenschaftlich tragbaren Konzepts in ihrem Fachbereich erhöhte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten einzusetzen habe, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden könne. Damit geht das Landesarbeitsgericht erkennbar vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. I b Fallgr. 1 a BAT ist durch den notwendigen Einsatz erhöhter fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der Tätigkeit eines Angestellten gekennzeichnet, der die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT erfüllt (vgl. Uttlinger-Breier-Kiefer, BAT, VergGr. I b (VKA) Rz. 1). Aus dem Sachvortrag der Klägerin ergibt sich nicht, inwiefern sie Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen muß, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines einem Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gleichwertigen Angestellten übersteigen. Die Klägerin muß zwar - wie ihr zuzugeben ist - keine tagebuchartigen Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit vorlegen, sie hat jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts diejenigen Tatsachen vorzutragen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß sie die von ihr in Anspruch genommenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dieser Obliegenheit ist die Klägerin nicht nachgekommen. Weder die von ihr angeführte abstrakte Aufgabenstellung eines Fachbereichsleiters der Volkshochschule noch Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen besagen etwas darüber, ob die Klägerin für ihre konkrete Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines sonstigen Angestellten im Sinne der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT übersteigen.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht auch verneint, daß sich die Tätigkeit der Klägerin durch besondere Bedeutung aus

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Vergütungsgruppe I b Fallgr. 1 a BAT heraushebt. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, daß die Tätigkeit der Klägerin für die Allgemeinheit keine über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen habe und daß die Folgewirkungen für einen gewissen, relativ kleinen interessierten Teilnehmerkreis die ideellen Belange der Beklagten nicht in besonderer Weise berührten. Diese Bewertung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Es ist weder ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung verkannt hat, noch hat es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände außer acht gelassen.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe durch richterliche Hinweise der Klägerin Gelegenheit geben müssen, das Vorliegen von Arbeitsvorgängen, die die Tätigkeitsmerkmale der in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe erfüllten, schlüssig darzulegen, ist unzulässig. Denn die Klägerin hat in der Revisionsinstanz nicht dargelegt, was sie auf entsprechende richterliche Hinweise vorgetragen hätte (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO). Die Rüge der Klägerin, das Landesarbeitsgericht hätte über die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit ein Sachverständigengutachten einholen müssen, geht deshalb fehl, weil das Landesarbeitsgericht bereits aufgrund des eigenen Sachvortrags der Klägerin eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit verneint hat.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Etzel

Kerrmann

Dr. Apfel

